

nungen. (Das Nähere s. im Art. Aussetzung des Allerheiligsten. Literatur ebendas. und im Art. Anbetung; außerdem [über Entstehung und Geschichte] die Einleitung zu dem Commentar der Instructio Clementina bei Gardellini, Decreta auth. C. S. R. et instr. Clem., ed. Mühlbauer I, 709 sq.; Moroni LVI, 113; Die Anbetung Jesu Christi im heiligen Sacramente in ihren verschiedenen Gestaltungen, Art. 9 im Kölner Past.-Blatt, Jahrg. 1878, 102 ff.)

**Gebetsapostolat**, s. Apostolat des Gebetes.  
**Gebetsformulare** (Gebetsformeln), Gebete mit bestimmtem Worttext oder Worttexte eines bestimmten Gebetes (z. B. zur Erweckung des Glaubens), auch Gebetsweisen von bestimmter Anlage (z. B. Litaneien). Bestimmte Formularien sind im Allgemeinen für das mündliche Gebet nicht zu entbehren: dem im Beten Unerfahrenen und Ungebildeten bieten sie eine Anleitung, wie er seine Gebete verrichte. Daraus notwendig sind solche für das gemeinsame und das öffentliche Gebet. Da dieses von der ganzen Gemeinde, welche wenigstens dabei respicirt, oder im Namen der Gesamtheit (Kirche) zu verrichten ist, so kann die Wahl der Worte für dasselbe nicht der Willkür des Einzelnen überlassen bleiben. — Gebetsformulare bei den Juden. Das alttestamentliche Gesetz enthält nur Ein vorgeschriebenes (Deut. 26, 13 ff.). Ueber die Verwendung der davidischen und asaphischen Psalmen beim öffentlichen Gottesdienst s. d. Art. Psalmen. Besonders zu erwähnen ist das Hallel (s. d. Art.), das auch der Heiland beim letzten Abendmahl betete (s. d. Art. Abendmahl I, 43), und das durch Christianisirung seines Inhaltes (Lobeserhebung Gottes wegen der gnadenreichen Führungen seines Volkes) in das Dankgebet (Präfation) für die christliche Opferfeier umgeformt ist (Probst, Liturgie der drei ersten Jahrh. 29 ff.; Wickell im Katholik, 1871, II, 129 ff. und von ebendems. Messe und Pascha, Mainz 1872). Weiteres s. in den Artt. Aelulja-Gesang, Feste der Juden IV, 1438. 1447, Hosanna, Wachsor, Tephilla. — Unter den christlichen Gebetsformularen steht obenan das von Christus selbst verfaßte Vater unser (s. d. Art.). Daß auch die Christen von Anfang, nach dem Beispiel der Juden, sich der Psalmen bedienen, geht aus Eph. 5, 19. Col. 3, 16, wo sie neben Hymnen und Oden erwähnt sind, hervor. Es wird hierbei wohl auch an die biblischen Cantica zu denken sein (s. d. Art.). Die Psalmen mit andern Lesestücken aus der heiligen Schrift bilden vorzugsweise die Grundlage des liturgischen Gebetes. Die Formeln zur Spendung der heiligen Sacramente sind, mit Ausnahme derjenigen bei der letzten Delung, nicht deprecativ, vielmehr indicativ gehalten und sind insofern keine Gebetsformeln; die der Buße (s. d. Art. Absolution) war dieß zur Zeit. — Die unter dem Volke verbreitetsten Gebetsformeln sind zum großen Theil

der Liturgie entnommen. Die Allgemeinheit des Gebrauchs erklärt sich aus der häufigen liturgischen Anwendung, der Kürze, dem volkstümlichen Charakter und der Allgemeinheit des Inhaltes, ferner aus der besondern Empfehlung, Ablassverleihung, Approbation von Seiten der Kirche. Dazu gehören nächst dem Gebet des Herrn das Ave Maria (s. d. Art.), von den Psalmen namentlich die Bußpsalmen (s. d. Art.), darunter besonders das Miserere und De profundis, unter den Cantica das Magnificat (s. d. Art.); ferner das apostolische Glaubensbekenntnis (s. d. Art. Credo), das allgemeine Schulbekenntnis (s. d. Art. Confiteor), das Kyrie eleison und die Litaneien (s. d. Artt.), insbesondere die (liturgische) Allerheiligen-Litanei und die (von der Kirche, resp. päpstlich allein approbirte) vom süßen Namen Jesu, sowie die lauretanische, die marianischen Antiphonen, von den Hymnen besonders das Veni Creator und die Sequenzen Stabat mater und Lauda Sion, der ambrosianische Lobgesang (Te Deum), ganz vorzüglich der Rosenkranz (s. d. Artt.), das Angelusgebet (s. d. Art. Angelus Domini), der katholische Gruß (Laudetur J. Chr.). — Gebetsbücher sind Sammlungen von Gebetsformularen für den Privatgebrauch und gemeinschaftliche Andachten. Solche bedürfen der kirchlichen Approbation. In manchen Diöcesen sind im Interesse einer würdigen gottesdienstlichen Feier und der Uebereinstimmung in den gemeinsamen Volksandachten unter Berücksichtigung der localen Bedürfnisse und Verhältnisse von den Bischöfen besondere Gebet- und Gesangbücher eingeführt. — Ueber den abergläubischen Gebrauch von Gebetsformeln s. d. Art. Amulet. [Wiblt.]

**Gebetsverhöre** nennt man verschiedene Arten kirchlicher Visitationen und Religionsprüfungen, welche die protestantischen Prediger seit der Glaubensstrennung in der mannigfachen Weise in Schweden, in besonderer Weise in Ostpreußen und Litauen, seit späterer Zeit auch in Westpreußen in ihren Gemeinden abzuhalten pflegen. Einige von diesen Prüfungen kommen auch anderwärts bei den Protestanten vor, und im Ganzen haben dieselben an den alten katholischen Einrichtungen der bischöflichen Visitation und der Katechese ihr Vorbild (vgl. namentlich H. F. Jacobson, Ueber die sogen. Gebetsverhöre, in Schneiders Deutscher Zeitschr. f. christl. Wissenschaft und christl. Leben, 1855, S. 43—45; deselben von H. Jacoby überarbeiteten Artikel Gebetsverhör in der 2. Aufl. von Herzogs Reals-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche IV, 773—775). Die in Schweden vorkommenden sind: 1. Predigtverhöre (predikoförhör); bei denselben befragt der Prediger an den Sonntagen, an welchen nicht die Spendung des Abendmahles stattfindet, die in der Kirche versammelte Gemeinde  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{4}$  Stunde lang über den Inhalt der eben von ihm gehaltenen Predigt, und jeder, der es kann und will, antwortet auf die Fragen. 2. Kirchenverhöre (kyrko-